

# Die Straßburger Fischerzunft

Aspekte zur Überlieferungsgeschichte

Von

*Hans-Rüdiger Fluck*

Die Straßburger Fischerzunft – mit zeitweise bis über 200 Mitgliedern<sup>1</sup> – war eine der mächtigsten Zünfte am Rhein, deren Einfluss im Süden bis Basel und im Norden bis in die Pfalz reichte. Ihre Entstehung geht vermutlich bis ins 12./13. Jahrhundert zurück, die erste erhaltene Zunftordnung, *der vischer recht zu Straszburg*, stammt aus dem 14. Jahrhundert<sup>2</sup>. Dennoch gibt es bis heute keine zusammenfassende Darstellung dieser Berufsorganisation. Die Darstellung der badischen Fischerzünfte von Stromeier (1910)<sup>3</sup> für die rechte Rheinseite hat bisher kein Pendant im Elsass gefunden.

In vielen Arbeiten finden sich aber Teildarstellungen zur Zunftgeschichte und Zunftorganisation<sup>4</sup> sowie Hinweise auf Dokumente und Regelungen im Hin-

1 1444 zählte die Fischerzunft 222 männliche und 12 weibliche Zünftige, 1537 werden 201 Mitglieder, 1545/46 226 Mitglieder verzeichnet (nach Knut SCHULZ, *Handwerksgesellen und Lohnarbeiter – Untersuchungen zur oberrheinischen und oberdeutschen Stadtgeschichte des 14. bis 17. Jahrhunderts*, Sigmaringen 1985, S. 39 u. S. 17); 1681 sind 102 Zünftige, 1789 insgesamt 164 Zünftige, davon 15 Schöffen, 23 Gelehrte und leibzünftige Zudiener, 94 Fischer und 32 Wittfrauen von Zudienern und Fischern registriert (Friedrich Carl HEITZ, *Das Zunftwesen in Straßburg: geschichtliche Darstellung, begleitet von Urkunden und Aktenstücken*. Mit einem Vorwort von Ludwig Spach, Straßburg 1856, S. 80). Unter den Nichtfishern, die sich eine Zunft wählen konnten, waren aufgrund religiöser Tradition besonders viele Geistliche.

2 Abgedruckt bei J. C BRUCKER, *Straßburger Zunft- und Polizei-Verordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts*. Nebst einem Glossar zur Erläuterung sprachlicher Eigenthümlichkeiten von J. BRUCKER u. G. WETHLY, Straßburg 1889, S. 166 f.

3 Hans STROMEIER, *Zur Geschichte der Badischen Fischerzünfte* (Heidelberger Volkswirtschaftliche Abhandlungen, Bd. I, H. 3), Karlsruhe 1910.

4 Z. B. HEITZ (wie Anm. 1); Anton HERZOG, *Die Lebensmittelpolitik der Stadt Strassburg im Mittelalter* (Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, H. 12), Berlin/Leipzig 1909; Martin ALIOTH, *Gruppen an der Macht. Zünfte und Patriziat in Strassburg im 14. und 15. Jahrhundert. Untersuchungen zu Verfassung, Wirtschaftsgefüge und Sozialstruktur*. 2 Bde. (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bde. 156 u. 156a.), Basel/Frankfurt a.M. 1988; René DESCOMBES, *L'eau dans la ville, des métiers et des hommes*, Strasbourg 1995.

blick auf die Beziehungen der Stadt und des Bistums Straßburg und der städtischen Fischerzunft zu anderen Fischerzünften beiderseits des Rheins<sup>5</sup> und entlang der Ill<sup>6</sup>. Dieser Beitrag will und kann keine detaillierte Gesamtschau der Straßburger Zunft geben, er soll aber zumindest einen Umriss der Überlieferungsgeschichte bieten, auf dem weitere, umfassendere Untersuchungen aufbauen können.

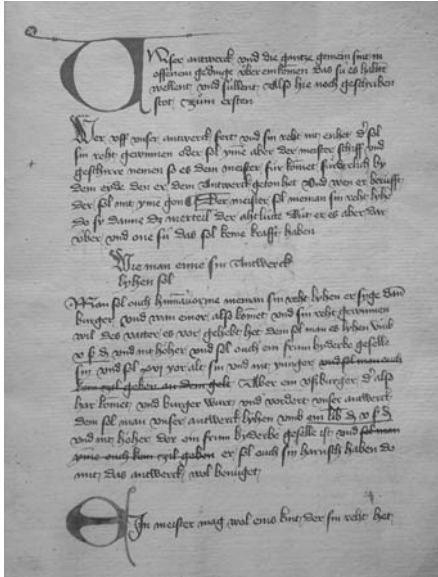


Abb. 1 Fischerzunftartikel 1452, koloriert (AVCUS XI 320, Bl. 1r)

Straßburg, und GLA Karlsruhe<sup>8</sup>). Ferner bewahrt die Bibliothèque Nationale et Universitaire de Strasbourg (BNU) Manuskripte und Druckschriften der Straßburger Fischerzunft auf, die zumeist durch den Historiker und Stadtbibliothekar F.C. Heitz in ihren Besitz gelangt sind.

Die Urkunden der Straßburger Fischerzunft und viele Dokumente ihrer Beziehungen zu anderen Rheinorten haben sich bis heute weitgehend im Straßburger Stadtarchiv (AVCUS) erhalten.

Zahlreiche Schreiben und Abschriften von Zunftordnungen finden sich aber auch unter den Archivalien der links- und rechtsrheinischen Fischerzünfte, entweder bei den Zünften und ihren Nachfolgeorganisationen selbst (z.B. Auenheim, Freistett)<sup>7</sup>, in den Archiven der einzelnen Rheinorte sowie in den französischen und deutschen Landesarchiven (vor allem Archives Départementales du Bas-Rhin,

5 Z. B. STROMEYER (wie Anm. 3); Josefine KOERNER-BAUMANN, Geschichte der Fischerzunft Rust, hg. von der Fischerzunft Rust aus Anlaß des 400-jährigen Bestehens (1583–1983), Ettenheim 1983; Anton WILD, „Der Gebrauch des freien Rheins“. Zur Fischereieigentümlichkeit auf dem mittleren Oberrhein, in: Die Ortenau 76 (1996) S. 161–173; Hans-Rüdiger FLUCK, „...gleich als ob sie lauter Atheisten wären...“ – Beziehungen zwischen den Fischern von Kehl und der Straßburger Fischerzunft im 17./18. Jahrhundert, in: Die Ortenau 99 (2009) S. 331–344.

6 Vgl. Emile HERZOG, Alte Fischerordnungen von Gemar-Illhausern, in: Bulletin de la Société d'Histoire et d'Archéologie de Ribeauville 5 (1935) S. 19–30 (auf S. 25 ff. findet sich die Ordnung der Illsassen, d.h. der an die Ill angrenzenden Herrschaften, datiert vom 4. September 1607; als Vertreter der Stadt Straßburg und der Fischerzunft dabei: Hans Dürr).

7 Vgl. u. a. Hans-Rüdiger FLUCK, Eine Wort- und Sacherklärung zu den Freistetter Fischerordnungen vom 3. Juni 1671 und 19. März 1745, in: Die Ortenau 52 (1972) S. 121–138; Karl ASBRAND, Die Fischer-Zunft zu Auenheim. Geschichtliche Aufzeichnungen und Urkunden, 1852. Mit Einleitung, ergänzenden Kommentaren u. Abbildungen ediert von Hans-Rüdiger FLUCK, Ubstadt-Weiher 2010.

Nach Dettmering (1903)<sup>9</sup> gab es eine Straßburger Fischerzunft mindestens seit 1315. Ob in diesem Zusammenhang bereits von einer eigenständigen Zunft im Sinne einer Berufsgenossenschaft gesprochen werden kann, sei dahin gestellt. Auf jeden Fall aber sehen wir bereits eine durch ihre Arbeitstätigkeit und die Einbindung in obrigkeitliche Rechte und Pflichten zusammengehörige Berufs- und Sozialgemeinschaft, die sich auf bestimmte Stadtquartiere konzentrierte und die Rechte ihrer Gruppenmitglieder schriftlich fixierte<sup>10</sup>. Im Repetitorium der Fischerzunft von 1767<sup>11</sup> wird zurückblickend auf alte Pergamenturkunden ebenfalls der Begriff *Zunft* (die 1355 ein Haus geschenkt bekam)<sup>12</sup> verwendet und von einem *Handwerksbrief der Fischer-Gesellschaft* (1378) gesprochen.

Zunftvorsteher waren ein *Ober-* und ein *Untermeister*, wobei der Obermeister (*magister piscatorum*) der Inhaber des Fischmeistertums oder dessen Vertreter war<sup>13</sup>. Das *Fischmeistertum* bezeichnet eine Fischereigerechtigkeit, die mit bestimmten Rechten (z. B. Gerichtsbarkeit, Verpachtung von Fischwassern und Gefällen wie z. B. Gerichtsgelder) versehen war. Fischereirecht war damals Herrenrecht und gehörte dem Adel und Klerus.

Die allmähliche Entstehung der Zunft hat zuletzt Alioth (1988)<sup>14</sup> eingehender beleuchtet. Danach lag das Fischereirecht und damit auch das Recht zur Vergabe des Fischmeistertums zunächst beim Straßburger Bischof, der über den Hauptarm der Ill/ Breusch verfügte. Bemerkenswert ist, dass im ersten Stadtrecht die Institution des Fischermeisters noch nicht vorhanden war und die Fischer zum persönlichen Dienst für den Bischof verpflichtet waren:

„Sie müssen ihn über den Rhein fahren, wann immer er will. [...] Im September müssen sie drei Tage und Nächte ausschließlich für den Bischof in Rhein, Alsa, Breusch, Schutter und Kinzig fischen“<sup>15</sup>.

8 Vgl. dazu: Inventaire-Sommaire des Archives Départementales antérieures à 1790. Rédigé par M. L. SPACH, Archiviste. Bas-Rhin. Archives ecclésiastiques – série G. Tome troisième, Strasbourg 1868, S. 234. – Im Generallandesarchiv finden sich u. a. folgende Dokumente, die sich auf Auseinandersetzung mit der Stadt Straßburg über Fischereirechte beziehen: GLA 36 Nr. 2327; 72 Nr. 3918, 9434.

9 Wilhelm DETTMERING, Beiträge zur älteren Zunftgeschichte der Stadt Straßburg, Berlin 1903, S. 28.

10 Fischerordnung 14. Jahrhundert, abgedruckt bei BRUCKER (wie Anm. 2) S. 166 f.

11 AVCUS XI 315, Pêcheurs 6.

12 Hauß-Donations-Brieff mit dem Bischöfl. Innsiegel verwahrt, de dato July 1355 Cal., unter C, Nr. 22, verzeichnet im Repetorium der Fischerzunft (AVCUS XI, Pêcheurs 6, 1767).

13 Siehe HERZOG (wie Anm. 4) S. 73 f.

14 ALIOTH (wie Anm. 4).

15 ALIOTH (wie Anm. 4) Bd. 1, S. 257; siehe die detaillierten Bestimmungen bei Johann SCHILTER, Elsassische und Straßburgische Chronik, Straßburg 1698, S. 714.

Indes bestimmte bereits die Charta von 982 (Kaiser Otto II. an Bischof Erckenbald) in den Artikeln 116/117, dass die Fischer jedes Jahr zwischen Maria Empfängnis und Sankt Michael drei Tage und drei Nächte für den Bischof fischen mussten<sup>16</sup>.

Greifbar wird das bischöfliche Lehen des Fischmeistertums erstmals bei dem Lehensherr Bertschin Vischer für den Zeitraum 1315–1321<sup>17</sup>. Im Anschluss daran, um 1324, verzeichnen die Urkunden als direkten bischöflichen Lehens-träger ein Mitglied der gräflichen Familie von Schönau, Hanneman von Schönau. Im Jahr 1328 übertrug Hanneman von Schönau dieses Recht – *das vischmeistertum und das vischergericht* [nachdem er es einige Jahre vorher an Reimbolt Liebenzeller verlehnt hatte] an Wilhelm von Mülnheim (Müllenheim)<sup>18</sup>. Die Familie Mülnheim erhielt diese Fischereigerechtigkeit als erbliches Lehen und hatte es in ihrem Besitz bis 1425 als es an den Straßburger Fischer Georg Schertzheim weiter verlehnt wurde<sup>19</sup>.

„1328/1206, 30. Mai Reinbolt Liebenzeller giebt die Fischerei in der Breusch und die Fischer zu Strassburg, die er selbst zu Lehen hat von Hanneman von Schönau, als Lehen an Eberlin von Mülnheim“<sup>20</sup>.

Zum Lehen gehörte 1390 auch das Fischergericht, das nur im Hof des eingesetzten Fischermeisters, damals also im Hof der Mülnheim, stattfinden durfte. Die acht Geschworenen dieses Gerichts waren von den Fischern selbst gewählte Vertreter. Über diese Lehensrechte und den Ort der Abhaltung des Zunftgerichts gab es zwischen den Beteiligten immer wieder Streit und erst um 1435 scheint dieser Streit mit Billigung des Straßburger Bischofs zu einem Ende gekommen zu sein<sup>21</sup>. Denn mit dem aufkommenden Bürgertum und dem Erstarren ihrer Institutionen beanspruchte und nahm sich im 14./15. Jahrhundert auch die Stadt Straßburg einen Teil der Fischereirechte. Die Stadtordnungen zeigen, dass sie über die folgenden Fischgründe innerhalb der Stadtmauern verfügte:

*Rintsütergraben* (entlang der Stadtmauer, 12. Jh.)

*Burggraben, Hirzlach* (Zufluss bei Waseneck)

*Zollgiessen*

Diese Situation führte letztlich zur eigentlichen Gründung einer selbstständigen bzw. der Stadt unterstellten Straßburger Fischerzunft. Dies zeigt sich u. a. daran, dass die in verschiedenen Quartieren gelegenen Versammlungsorte der

16 Charles GÉRARD, *L’Ancienne Alsace à Table*. Strasbourg 1862 [Neudruck 1995], S. 40.

17 ALIOTH (wie Anm. 4) Bd. 2, S. 575.

18 Lehensbrief vom 30. 9. 1390, *Privatrechtliche Urkunden und Amtslisten von 1266–1332*, hg. von Aloys SCHULTE, *Urkunden und Akten der Stadt Strassburg*, Strassburg 1884 (*Urkundenbuch der Stadt Straßburg*, Bd. 3), Nr. 605, S. 320–332; BRUCKER (wie Anm. 2) S. 199–202.

19 Zu weiteren Lehensträgern vgl. ALIOTH (wie Anm. 4) Bd. 2, S. 575.

20 SCHULTE (wie Anm. 18) S. 365.

21 ALIOTH (wie Anm. 4) Bd. 1, S. 62.

Fischer, die fünf „vischer Trinkstuben“, reduziert und schließlich auf einem Ort fokussiert wurden. Es war in Straßburg über viele Jahrhunderte die Trinkstube am Fischerstaden Nr. 13, wo die Fischerzunft ein Haus erworben bzw. vererbt bekommen hatte. Nach der Französischen Revolution befand sich die Fischerzunftstube im Ankergässchen (*Impasse de l'ancre*), deren aus dem Jahr 1567 stammender Plafond im Lesesaal des Collège Foch<sup>22</sup> erhalten geblieben ist<sup>23</sup> (Abb. 2).

Alljährlich zu Pfingsten hielten die Fischer ihr Zunftfest ab, das mit einem Umzug durch die Stadt verbunden war. Dabei trugen die Fischer Salmen durch die Stadt, tanzten, lärmten und johlten. So erweckten sie den Eindruck, als wollten sie das Landvolk, das an diesem Tag zu den Straßburger Kirchen kam, verspotten. Diese „spöttlich schimpflich Gewohnheit“<sup>24</sup> nahm mit der Zeit solche Ausmaße an, dass die Stadt in einem Ratsbeschluss, mit Blick auf ihren anständigen Ruf und die zu Pfingsten stattfindenden kirchlichen Feiern, den Fischern ihr ‚gottloses‘ Treiben 1446 verbot bzw. auf die Zeit nach dem *Imbiß*, d. h. nachmittags und abends, einschränkte<sup>25</sup>. Salmen



Abb. 2 Teil der Holzdecke aus der Fischerzunftstube von 1567 (Lesesaal im Collège Foch, Strasbourg)

22 Collège Foch, 7, rue du Général Frère, F-67100 Strasbourg. Dem Direktor des Instituts danke ich für Informationen und die Erlaubnis zum Fotografieren.

23 Es gab früher verschiedene Zunftstuben, die aufgeführt werden bei Thierry HATT, *Images des Poêles de Corporation sur le Plan Relief de 1725 à Strasbourg* (2003), URL: <http://thierry.hatt.gps.free.fr/01-site-acad-tous-pdf/Hatt-1725-corpos-br.pdf> (28. 10. 2008) und DERS., *Patrimoine, Pédagogie et photographie: pour un choix numérique, pour un musée virtuel, l'exemple du plan relief de la ville de Strasbourg en 1725*. Musée Historique, Strasbourg, mars 2004 [22p.] sowie bei Maurice MOSZBERGER u. a., *Dictionnaire des rues de Strasbourg, Illkirch-Grafenstaden* 2012, S. 173 u. 206): „Trinkstube der Vischer am nideren Tisch usswendig des Vischer Turms, hinten gegen den stadtgraben (extra muros) 1427, 1466, abgebrochen 1477“ (MOSZBERGER u. a. , ebd. S. 228); *Der Fischerzunft Trinkstube 1525, 1587... Poêle de la Tribu des Pêcheurs 1681–1791... Au poêle des pêcheurs... 1795, am Fischerkai / Quai des pêcheurs Nr. 13* (HATT 2003, ebd., mit Bild); *Ankergässchen (Impasse de l'ancre), 1814*“ (MOSZBERGER u. a. ebd., S. 206, auch S. 173).

24 L. SCHNEEGANS, *Der Fischer Umzug und Salmenschlagen am Pfingstfeste*, in: *Alsatia. Jahrbuch für elsäss. Geschichte, Sage, Alterthumskunde, Sitte, Sprache und Kunst [...]* (1852), hg. von August STÖBER, S. 229–233, hier S. 229.

25 Das Pfingstfest der Fischer mit Tanzen und Salmenschlagen ist ausführlich beschrieben von Schneegans (wie Anm. 24); vgl. auch Sebastian BRANT, *Narrenschrift*, hg. von Friedrich ZARNCKE. Darmstadt 1964 [unveränderter reprograph. Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1854], S. 61, Zeile 26 ‚Kübel schlagen der Fischer‘ im Sinne von ‚an die große Glocke hängen‘ (dazu Kommentar S. 400).

trugen die Fischer sonst gewöhnlich zu Markt oder als Abgabe an bestimmten Tagen zu ihrer jeweiligen Herrschaft<sup>26</sup>.

Die Fischerzunft, wie auch die anderen Zünfte, stand in der Folgezeit immer unter dem Einfluss des städtischen Rats – unter den Ratsherren waren stets auch Vertreter der Fischerzunft – und seiner Gremien. Ihnen wurden die Zunftordnungen und Fischerartikel-Projekte vorgelegt, von ihnen mussten sie genehmigt werden.

Die Fischerzunft war in dieser Zeit ähnlich organisiert wie viele andere Zünfte<sup>27</sup>. An der Spitze stand als Kontrollinstanz der von außen installierte *Oberherr*. Er wurde nach der speziellen Straßburger Regimentsverfassung „durch die Herren Räte und XXler, aus den XIIIern, XVern, ober XXIern, für lebenslänglich erwählt. Er hatte Sitz und Stimme im beständigen Regiment“<sup>28</sup>.

Daneben gab es den Zunft- oder Fischermeister als eine Art Geschäftsführer. Jede Zunft hatte als oberste Ordnungsinstanz ihr eigenes Gericht. Ihm gehörten in der Fischerzunft zuerst acht, später zwölf Geschworene oder Zunftschöffen an; dazu kamen sechs auf ihr Amt vereidigte Rüger, die dem Gericht Verstöße gegen die Zunftbestimmungen anzeigen mussten. Ferner gab es drei bis fünf Salmenbeschauer, die auf die einwandfreie Qualität der auf dem Markt zum Kauf angebotenen Fische zu achten hatten. Und schließlich gehörte ein offizieller Zunftschreiber dazu, der Notar sein sollte. Es waren entweder Berufsschreiber, aber gelegentlich auch z. B. Lehrer, die sich mit der Schreibearbeit einen Nebenverdienst erwirtschafteten.

Wie das Fischergericht zu Straßburg organisiert war, erfahren wir aus der Abschrift einer Fischergerichtsordnung aus dem Jahre 1447 des Straßburger Stadtarchivs, die F. J. Mone publiziert hat<sup>29</sup>. Die Ordnung bestimmte unter anderem, dass der Fischermeister das Gericht an einem Samstag einberufen sollte und die Gerichtspersonen sich um 12 Uhr auf der Zunftstube einzufinden hatten. Jede Gerichtsperson erhielt für die Teilnahme an der Sitzung sechs Pfennig. Der Beklagte musste vor Gericht antworten, andernfalls bekam er eine Strafe von 16 Pfennig. Das Urteil wurde am selben Tag gesprochen und protokolliert. Falls es Widersprüche gegen einzelne Gerichtsentscheidungen gab, wurde am darauffolgenden Montag ein erweitertes Gericht gehalten. Es bestand aus den acht

26 Siehe dazu die Miniatur aus dem Urbar der Feste Rheinfelden, 1415, in: Spätmittelalter am Oberrhein, Teil 2, Bd. 1, Stuttgart 2001, S. 34 und den Abbildungshinweis bei Franz Joseph MONE, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, Bd. 3 (1863) S. 339, Anm. 20 [Reimchronik über Peter von Hagenbach und die Burgunderkriege].

27 Vgl. zur Zunftorganisation in Straßburg HEITZ (wie Anm. 1) S. 19 ff.

28 Ebd., S. 27.

29 Franz-Joseph MONE, in: ZGO 16 (1864) S. 339–341.



Schöffen, dem Fischmeister und drei ehrbaren Männern aus jedem der damals vier Fischerquartiere, also 21 Personen insgesamt. Gegen die Entscheidung dieses Gremiums war keine Berufung mehr möglich (*was die dann erkennt, do by sol es bliben*). Das Gremium hatte außerdem die Aufgabe, sobald das Gericht seine Aufgaben erledigt hatte, nach altem Herkommen und Brauch einen neuen Meister zu wählen.

Über die konkrete Arbeit des Gerichts und das innere Zunftleben berichten die detaillierten Gerichtsprotokolle, die von dem jeweiligen Zunftschreiber niedergeschrieben wurden. Sie geben Hinweise, welche Klagen vorgebracht wurden, welche Vergehen vorkamen und wie sie von den Schöffen beurteilt und bestraft wurden. Zunftprotokolle liegen vor aus der Zeit von 1718 bis 1766.

Beispiel aus dem Protokollbuch, *E.E. Zunfft der Fischer Gerichts-Memorial de Anno 1754 usque ad Annum 1766*, für ein häufiger wiederkehrendes Vergehen: Tote Fische als lebendig verkaufen

*Johann Jakob Dürr Jun. Klagt C<sup>[ont]ra</sup> Daniel Jung den Salmenschneider, daß Derselbe Ihme Selbsten vor etlichen Monathen auf dem obern Marckt einen toden Salmen aufgethan habe.*

*Beklagter sagt, er habe ein Stücklein von solchem Salmen ins Waßer gelegt, welches etwas grauß worden, hat alßo denselben vor guth, und auf den oberen Marckt gehörig befunden. Kläger sagt, er habe den Salmen quaestionis den Tag zuvor schon todt us dem Waßer gethan.*

*Erkandt, soll Beklagter den Artickel mit 30. β. Beßeren. Beklager legt 15 β. Bitt gnad, Erkandt, soll bey der Straaff des Artickels sein Verbleiben haben<sup>30</sup>.*

Die frühesten Fischer- und Vogler-Ordnungen stammen aus dem 14. und 15. Jahrhundert. Es sind Ordnungen, die vom Rat der Stadt, unter Beteiligung der in diese Gremien gewählten Vertreter der Fischerzunft, beschlossen worden sind<sup>31</sup>. Inhaltlich geht es in diesen Texten um genaue Regelungen der Fischerei und des Vogelfangs, Fischzoll-Tarife, Verkaufsordnungen und Fragen der Zunftorganisation.

Das Stadtarchiv Straßburg verwahrt Dokumente aus dem Bestand der Fischerzunft, die zum einen im Verzeichnis „Archives des vingt Corporations (XIVe–XVIIIe siècle), Séries XI, Pêcheurs“ aufgeführt sind:

30 AVCUS XI 319, S. 21.

31 Sie wurden 1889 von BRUCKER (wie Anm. 2) publiziert.

XI 310	Pêcheurs ,Fischer‘ 1	Rechte der Fischer von Straßburg (Einband: liturgische Manuskriptseite mit Notenzeichen)	XV. Jh.
XI 311	Pêcheurs 2	Zunftartikel (1453), Ergänzungen dazu bis 1660	1453–1560
XI 312	Pêcheurs 3	Zunftartikel	1659–1762
XI 313	Pêcheurs 4	Ebenso	1770–1785
XI 314	Pêcheurs 5	Renovierte Regelung betreffend die 12 Zunftschoffen	1639
XI 315	Pêcheurs 6	Repertorium zum Archiv der Zunft	1767
XI 316	Pêcheurs 7	Prozessakten; Inventar der Erbschaft von Hans Gaspard von Fegersheim (1619–1627), Kopie mit Siegelentwurf	1619–1627
XI 317	Pêcheurs 8	Gerichtsprotokolle	1718–1727
XI 318	Pêcheurs 9	Ebenso	1728–1753
XI 319	Pêcheurs 10	Ebenso	1754–1766
XI 320	Pêcheurs 11	Schwur der Schöffen und Regelung der Beteiligung der Zunftgenossen (1681–1685); Fischerordnung (1642, mit roten und grünen Überschriften); Artikelverzeichnis (1765)	1452–1765
XI 321	Pêcheurs 12	Fischer- und Voglerordnung (um 1440); Regelungen bei neuen Zunftmitgliedern (1431); Fischereiregelungen (XIV.–XV. Jh.); Pacht- vertrag mit Nordhausen (1534); Bestimmungen über Schiffe (1671–1751); Auszüge aus Proto- koll des Siebener-Gerichts über den Verkauf von Geflügel (1647); Protokolle über Aus- nahmen (1765); Quittungen aus dem Pfennig- Turm (1680–1695); Finanzbericht anlässlich der Auflösung der Zunft (1791); Bitte des Bataillonskommandanten der 1ten Legion auf Überlassung des Zunftsals als Unterrichts- raum; schriftliche Abtretungserklärung (1544); Pachtvertrag mit dem Marktzoll (1486); Mandate, Verordnungen, Dekrete (1475–1713)	1431–1791
XI 322	Pêcheurs 13 x	Fischer-Artikel-Projekte (XVII. Jh.); Doku- mente bezüglich der Fischer/Fischerzünfte in Kehl, Erstein, Rheina, Auenheim, Wantzenau, Goldscheuer, Willstätt, Ottenheim, Freistett, Diersheim, Offendorf, Leutesheim	XVII. Jh.



XI 323	Pêcheurs 14	Akten, Mandate, Verordnungen und Verträge (1774–1784); allgemeine Zählung der Personen, die in Häusern von Zunftpflichtigen wohnen (1774); Bescheinigungen korrekten Verhaltens; verschiedene Dokumente; Protokolle im Hinblick auf die Gewinnung der exklusiven Erlaubnis für Herrn Charpentier eine schnelle Schiffsverbindung zwischen Meer und Straßburg einzurichten	1621–1784
XI 15	Pêcheurs 15	Beweisstücke/Gerichtsprotokolle (1767–1789); Vorausmeldungen, Protokollauszüge, Prozessakten (XVIII. Jh.), Rechnungen der Zunftmeister (1789); Akten bezüglich der Landessteuer [l'impôt patiotique] (1789–1790)	XVIII. Jh. – 1790

Besonders interessant ist das *Repertorium* zum Zunftarchiv von 1767 (Abb. 3), da es auch ältere Dokumente der Fischerzunft verzeichnet.

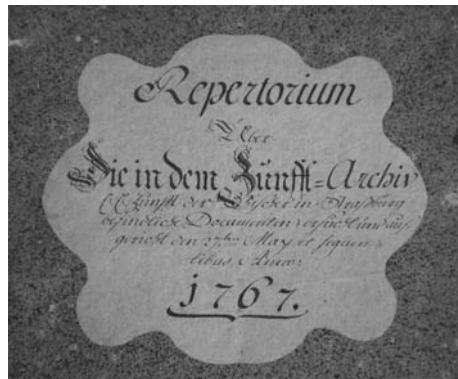


Abb. 3 Repertorium von 1767 (AVCUS XI 315, Pêcheurs)

Es zeigt den jeweiligen Aufbewahrungsort der Dokumente an und bietet dazu separat ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis. Diese gewissermaßen doppelte Bestandsaufnahme des Fischerzunftarchivs gibt Hinweise auf die Herausbildung der Zunft, auf die Zunftorganisation und ihre Rolle in der Stadt Straßburg und ihrem Umkreis, auf die Regelungen des Handwerks, auf die Beziehungen der Zunft zu den Fischereigemeinden an Ill und Rhein sowie zu wichtigen Ereignissen im Zunftleben und in der Region.

Nach Ordnung derer Laden<sup>32</sup>

## In der Lad Lit: A

Ein pergamentener Brieff de anno 1369. Besagend wie für Gertrud Richards seel. Wb von Mauersmünster, 4 Pfd. Zinnß, so dieselbe jährlichen auf E. E. Zunfft der Fischer zu erfordern habe, an Friederich Bückbener verkaufft hat, welcher Brieff, da dießer Zinnß abgelößt, für eine Quittung dienet	Nº 1
Ein alter pergamentener Artickel, die Salmen-Züge auf der Ill betreffend, sine dato et anno, in duplo	Nº 2
Ein alter pergamentener Artickel de 1505, Sonn- und Fest-Täge betreffend, Sechsfach	Nº 3
Vier pergamentene Brieff, die Gewende betreffend, sine dato et anno	Nº 4
Acht pergamentene Brieff: die Schnod- und Leychfisch betreffend: de Annis 1507. 1546 & 1552	Nº 5
Vier Eiß-Brieff, sine dato et anno	Nº 6
Drey Ställ-Brieff, den Fischmarckt betreffend, sine dato et anno	Nº 7
Zween pergamente Ruffolcken-Reyßen Herbst-Körb-Brieff de annis 1559. 1563. 1576 und 1598	Nº 8
Fünff pergamente Läwen-Brieff deren Vier de anno 1558.	Nº 9

## Übersicht der in der Zunftlade liegenden Dokumente

## Register nach dem Alphabet

In der Lad:

Lit: A sub. Nº

B	Artikel, alt	13
B	Ämter, alte Ordnung wie die Ämter zu ersetzen	13
B	Allmendwasser, Brief, dass kein Particulier ein Allmendwasser weder lehen noch verlehnen soll	17
C	Artickel, ein alt pergamenten Artickel-Büchlein	28
C	Artickel, die enge Garn betreffend	29
D	Augenscheins-Vergleich, pto. Vergrembung und Vergütterung der Fenster de 1712	32
D	Altenheimer-Wasser Gerechtsahme darinn zu fischen	39
D	Auenheim, Acta in Sachen der hiesigen Fischer-Zunft un der zu Auenheim	44
F	Arbogast, Spruch-Brief, wegen dem Waßer bey St. Arbogast-Brucken	54

32 AVCUS XI 315, Pêcheurs (Auszug; das Dokument erfasst insgesamt 133 Nummern).

G	Arbogast, Lehnung der Breusch bei St. Arbogast de 1447	61
G	Alt-Breisacher Wasser betreffend, Intercessional-Schreiben und darauf erfolgte Antwort de anno 1756	62
G	Arbogast-Bruck, Spruch-Brief de 1400. Des Inhalts daß die Fischer Macht haben in dem Gießen gegen Arbogast-Bruck, das Ziegelwasser genannt zu fischen	6
G	Augenscheins-Brief über ein Zunfft-Gebäu besagend	68
H	Auen und Wörthen, Decretum belangend das Holtzhauen de anno 1552	79

Die ältesten, mit Datum angeführten Dokumente in diesem Verzeichnis sind folgende:

C	Hauß-Donations-Brieff mit dem Bischöfl. Innsiegel verwahrt, de dato July 1355 Cal.	22
B	Hauß-Brieff, Vier, über ein Hauß neben der Fischer-Stub besagend, mit dem Bischöfl. Insiegel verwahrt, de 1360, 1379 und 1560	16
	Ein pergamentener Brieff de anno 1369. Besagend wie für Gertrud Richards seel. Wb von Mauersmünster, 4 Pfd. Zinnß, so dieselbe jährlichen auf E. E. Zunfft der Fischer zu erfordern habe, an Friederich Bückßener verkaufft hat, welcher Brieff, da dießer Zinnß abgelößt, für eine Quittung dienet	Nº 1
C	Gesellschaft der Fischer Handwercks-Brieff de Anno 1378	21
H	Fischmarckt, Ein Brieff über den Oberen Fisch-Marckt besagend de 1384	72

Ferner finden sich zahlreiche fischereibezogene Dokumente wie Rhein-fischerordnungen, Schreiben und Prozessakten mit den links- und rechtsrheini-schen Zünften und Ortschaften in der Serie III Archives Municipales, z. B. Bündel III 86/7 *Händel, die man mit denen von Rheinau gehabt wegen des Fischfangs auf dem Rhein, welchen sie den hiesigen Fischern in ihrem Bann teils durch neue Ordnung limitieren, teils gar verwehren wollen. De annis 1480. 1483. 1488. 1491. 1494. und 1499. etc. bis ins seculum 1500*<sup>33</sup>.

33 Ein grobes Verzeichnis dazu liegt vor von Eugène RAUEBER, Inventaire des Archives de la Ville de Strasbourg antérieures à 1790, Séries III, Strasbourg 1950, wo auf S. 140–142 und passim Dokumente der Fischerzunft nachgewiesen sind. Nach WILD (wie Anm. 5), S. 161 findet sich in der Serie III z. B. eine Fischerordnung von Rheinau und elf umliegenden Orten von 1382 (AVCUS III 38/18).

Nach der offiziellen Auflösung der Zunft 1789 kamen einzelne dieser Dokumente in andere Hände, vor allem in die BNU und die Archives Départementales du Bas-Rhin in Straßburg. In der BNU befinden sich folgende Dokumente und Bücher:

Ms. 1.627, Fol. 17: Extractus auss Einer Ehrsamem Zunfft der Fischer Articul-Buch, 1732; Ms. 1418: Articul-Buch einer Ehrsamem Zunfft der Fischer. Revidirt den 27. April 1765 [mit späteren Nachträgen] (alte Signatur: Nr. 748 – Heitz 2396), als Manuskript in Folio (Abb. 4)

Dieses *Articul-Buch* ist die Revision älterer Ordnungen, wie die Einleitung darlegt und der Artikelauszug von 1732 zeigt:

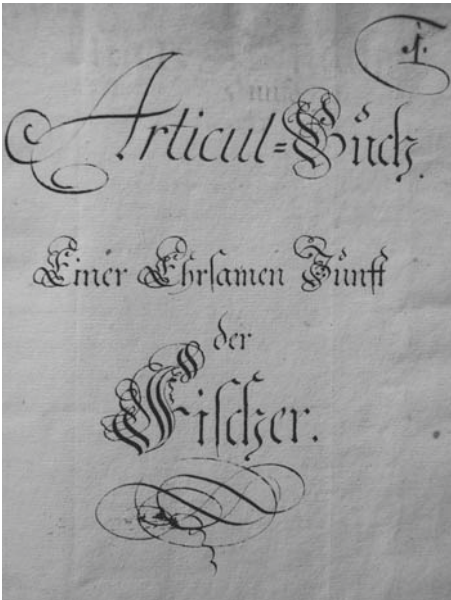


Abb. 4 Articul-Buch 1765: Titelblatt (BNU Ms. 1418)

*Unsere Gnädige Herren die Fünffzehen haben auf unterthäniges Ansuchen einer Ehrsamem Zunfft der Fischer, dahin gehend, daß die bey besagte Zunfft unter denen Leibzünftigen eingeführte Ordnungen nach den heutigen Zeiten und Umständen eingerichtet, zu dem Ende die in dem Project befindliche Articul obrigkeitlich confirmirt, alle andern nicht beybehaltenen aber wiederrufen und also ein ehrsamem Zunfft Gericht authorisiert werden möchte, nach diesen Artiklen zu strafen und die Übertreter nach deren Inhalt abzustrafen, nach angehörtem Gutachten derer zu denen Handwercks Geschäften abgeordneten Herren Erkandt, Setzen demnach, ordnen und wollen<sup>34</sup>.*

Die Ordnung bestimmt u. a. mit Blick auf die Zunftorganisation, dass die eingehenden Straf gelder zur einen Hälfte der Stadt und zur anderen Hälfte der Zunft gehören sollen, dass der Protokollschreiber pro Klage bezahlt wird, dass sechs Rüger zu wählen sind und die Lehrjungen drei Jahre bei einem Meister lernen sollen. Hinzu kommen Einzelbestimmungen über die Praxis des Fischfangs, d. h. Bestimmungen darüber, welche Geräte wo, wie, wann und wie oft einsetzbar sind. In diesem Zusammenhang wurde auch die Maschenweite für die einzelnen Netze durch Angabe der erlaubten Model festgelegt, um

34 BNU Ms. 1418, S. 1r.

den Fischbestand zu erhalten und zu schützen (z.B. war Model Nr. 4 für das *Hürling-Garn* [Netz zum Fang junger Hechte] obligatorisch).

Festgelegt wurden auch Bestimmungen über den Fischkauf, denn die im Rat tätigen Fischer handelten auch mit Fisch und kümmerten sich um die Fischversorgung der Bevölkerung; sie durften zwischen Neu-Breisach und Fort Louis Fische aufkaufen<sup>35</sup>. Weitere Bestimmungen betreffen die Salmen- und Lachs-züge im Auenheimer Bann, die Wahl und Vereidigung der Salmenschneider (sie wurden von der Zunft gewählt, aber beim städtischen Rat der 21 vereidigt) sowie den Fischverkauf auf den Straßburger Märkten.

Identisch mit diesem Manuskript der BNU Strasbourg ist der Text des *Fischerartikel-Projects* (datiert 1668), das im Straßburger Stadtarchiv aufbewahrt wird<sup>36</sup>.

Hinzu kommen Regelungen und Bestimmungen, die uns über die soziale Dimension der Zunft informieren. So besaß die Fischerzunft das Vorrecht, bei Begräbnissen *8 Todtenträger zu stellen*<sup>37</sup>. Geregelt ist auch die Zunftbeteiligung bei Brandeinsätzen und kriegerischen Ereignissen.

Durch das Gesetz der französischen National-Versammlung (*La loi Le Chapelier*) vom 16. Februar 1791 wurden die Zünfte, auch die Fischerzunft, zum 1. April 1791 aufgelöst. Mit Blick auf die Gleichheit aller vor dem Gesetz war es nun jedem Bürger erlaubt, ein Gewerbe oder Handwerk zu betreiben. Das vorhandene Zunftkapital wurde eingezogen und das Zunftgebäude verkauft. Es diente in den Folgejahren als Café, Bierstube, Waffensaal, Tanzsaal und Loge einer Brüderschaft, der ‚Frères réunis‘<sup>38</sup>. Eine Abrechnung über das Fischerzunft-Vermögen (1791) mit 19.784 Livres auf der Aktivseite befindet sich im Straßburger Stadtarchiv<sup>39</sup>.

Weitere Dokumente dazu liegen in der BNU vor:

Ms. 1.159 Aktenstücke zur Revolution in Strassburg: Fol. 7, Schreiben der Fischerzunft an de Vertreter des Dritten Standes der Stadt Straßburg, 3. August 1789 (alte Signatur: Nr. 499 – Heitz 967)

Magazins M. 13.482 Einer ehrsamen Zunft der Fischer-Zunfbüchlein, pro Anno 1787. 1789. [Straßburg, gedr. bey Lorenz und Schuler, Rittschafft. Kanzleybuchdruckern].

35 Zur Versorgung der Straßburger Bürger mit Fischen siehe GÉRARD (wie Anm. 16) und HERZOG (wie Anm. 4).

36 AVCUS IX 322 (Pêcheurs 13).

37 Hermann LUDWIG, Strassburg vor hundert Jahren. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte. Stuttgart 1858, S. 222, Anm. 44.

38 Siehe: Das alte Strassburg vom 13. Jahrhundert bis zum Jahre 1870. Geschichtliche Topographie nach den Urkunden und Chroniken. Bearb. von Adolph SEIBOTH. Strassburg 1890, S. 206.

39 AVCUS XI 324.

Nach der Revolution wurden von der Stadt etliche Vorschläge an die Nationalversammlung gemacht, um mit Blick auf das Gemeinwohl einzelne Corporationen und ihre Regelungen aufrecht zu erhalten. In einer Bittschrift an die Nationalversammlung vom 28. Februar 1791 brachte der Rat der Stadt Straßburg den Wunsch vor, die Zünfte nicht aufzulösen, insbesondere nicht die Schiffer- und die Fischerzunft. Begründet wurde diese Bitte mit dem Hinweis, dass beide eine große volkswirtschaftliche Bedeutung hätten. Mit Bezug auf die Fischerzunft heißt es:

„Dieser Nahrungszeitung ist von großer Wichtigkeit; wenn derselbe jedem ohne Unterschied offen stünde, so wäre zu erwarten, daß in Kurzem die unzähligen Schaaren von Fischen verschwänden, welche in Zeiten des Mißwachses eine beträchtliche Beyhülfe sind. Von allen Seiten zeigen sich demnach Gründe für die Beybehaltung dieser Innung, deren Mitglieder, so wie die Schifflente, voll redlichen Eifers für den Dienst des Vaterlands auf den ersten Wink, da der Staat in Gefahr wäre, zu dessen Dienst an den Ufern des Rheins bereit stünden“<sup>40</sup>.

Dazu gehörte der Vorschlag, Schifflente- und Fischerzunft zu erhalten, um für die Bevölkerung den Warentransport auf dem Wasser und die Versorgung mit Fischen sicherzustellen. Beide Zünfte sollten, so der Vorschlag, als zwei Handwerks-Sectionen unter dem Namen „Rhein-Matrosen“ zusammengefasst werden<sup>41</sup>. Erhört aber wurde die Bitte nicht.

In einem Schreiben vom August 1822 wandten sich Jahre später die Straßburger Fischer an den Minister Villèle, um eine Änderung bestimmter Verwaltungsvorschriften zur Fischerei in der Ill in Straßburg – zum Beispiel das Nachtfischen und den Gebrauch engmaschiger Netze zum Fang bestimmter Fischarten (wie die zur Produktion falscher Perlen verwendete *l’ablette*) – zu erreichen und ihnen das lebensnotwendige Einkommen zu sichern. Dieser Brief macht zudem deutlich, wie sehr die Mitglieder der ehemaligen Fischerzunft unter der Auflösung ihrer Zunft gelitten haben, die zu ahistorischen Verwaltungsvorschriften und einer Zentralverwaltung in Sachen Fischerei führte. Er berichtet, wie sich die Zahl der Berufsfischer reduziert hat, wie die traditionsreichen Fischerfamilien um ihre Existenz ringen müssen, wie die Fischversorgung der Bevölkerung unter den neuen Gesetzen leidet. Geholfen hat ihnen auch dieses Schreiben nichts<sup>42</sup>.

Außer den schriftlichen Zeugnissen, zu denen auch zahlreiche Belege für Finanztransaktionen wie Einzahlungs- und Rechnungsbelege oder Schuldverschreibungen gehören, ist für eine Erinnerungskultur wenig von der Straßburger

40 Zitiert nach HEITZ (wie Anm. 1), S. 179 f.

41 Ebd., S. 180 f.

42 [BROUILLON / A. BENOIT], A propos d’une petition des pêcheurs de Strasbourg au ministre de Villèle. Août 1822, in: Revue d’Alsace, Bd. XXXVII [Nouvelle série XV] (1866), S. 252–264.

Fischerzunft überliefert: Das Zunftsiegel<sup>43</sup>, das Zunftwappen in mehreren Variationen<sup>44</sup>, ein Teil der Holzdecke der alten Fischerzunftstube im Collège Foch, Zinnteller und andere Geschirrtile mit Fischmotiven im Elsässischen Museum in Strasbourg<sup>45</sup> und zwei Steinwappen mit Fischreliefs an Straßburger Häusern<sup>46</sup>.

Dazu kommen noch bestehende oder schon verschwundene Straßen- und Wirtshausnamen wie *Fischerstaden* (Quai des Pêcheurs), *Karpfengasse* (Ruelle de la Carpe), *Hechtengasse* (Rue du brochet; Cour du brochet), *Fischergässchen* (Rue Pêcheur; Impasse des Pêcheurs) und *Le Salmon* (Salmen) sowie weitere topographische Namen, z. B. *Alter – / Neuer Fischmarkt* [Rue du] (Vieux Marché-aux-poissons; Nouveau Marché-aux-Poissons)<sup>47</sup>.



Abb. 5 Steinwappen mit gekreuzten Fischen von 1745 (7, rue Finkwiller, Strasbourg)

Wappen und Siegel der Fischerzunft gibt es in mehreren Ausführungen, immer mit einem Fisch. Neben dem einfachen Abbild eines Fisches (Abb. 6a), zeigte es auch einen gekrönten Fisch. Später wurde das Wappen erweitert: das Schildemblem zeigt ein Fischernetz, als Helmschmuck einen Fischer in seiner Arbeitstracht, der in einer ausgestreckten Hand einen stattlichen Fisch, wohl einen Salmen, hält. Dieses Zunftwappen ist noch heute in einer gemalten Version im Handwerkermuseum Kork (Abb. 6c) und als Glaswappen in der Zunftstube des Straßburger Restaurants „Strissel“ zu sehen; beide Schildembleme zeigen das frühere Straßburger Fischertor (mit zwei Türmen), unter dem sich ein senkrecht stehender Fisch befindet.

Zu den bekanntesten Mitgliedern der Straßburger Zunft zählen Leonhard Baldner und Johannes Dürr. Baldner, der aus einer alten Straßburger Fischerfamilie stammte, war Fischer- und Hagmeister in Straßburg und fertigte ein Manuskript an über die Fische in und um Straßburg; es ist von herausragender

43 DESCOMBES (wie Anm. 4), S. 170 (siehe Abb. 6b).

44 Paul MARTIN, *Les corporations de Strasbourg. XIII<sup>e</sup> siècle à la révolution*. Strasbourg 1964, S. 64; H. KRAUS, *Fischerwappen und Berufswahrzeichen*, in: *Österreichische Fischerei-Zeitung*, Wien 10 (1913), Heft 20–21, S. 331–333, 347–349, 367–368, bes. S. 347 f. (siehe ein Beispiel unter Abb. 6a).

45 Siehe die diversen Abbildungen dazu im Ausstellungskatalog: *Le Poisson dans l'Art et les Traditions Populaires d'Alsace*. Strasbourg 1984.

46 7, rue Finkwiller und 7, place Henri Dunant, Strasbourg.

47 Zu den einzelnen Namen siehe die Einträge und Nachweise bei MOSZBERGER u. a (wie Anm. 23) und SEIBOTH (wie Anm. 38).





Abb. 6 a – c Straßburger Zunftwappen/Zunftsigel

6a: Fischerzunft (Wappen)  
O.O.: o.N., um 1850  
1 Blatt, koloriert;  
7,5 x 5,8 cm  
In: Vieilles maisons et  
armoiries des tribus.  
Strasbourg, Maisons par  
Hugelin, armoiries par  
Fréd. Piton. - S. l.: s.n.,  
185-, S.4. (BNU Sign.  
NBI NP).

6b: Fischerzunftsigel,  
17. Jahrh.; Umschrift:  
S.[igillum] TRIBVS  
PISCATORVM ARGEN-  
TINENSIVM. In: René  
Descombes, L'eau dans la  
ville. Des Métiers et des  
Hommes. Strasbourg 1995,  
S. 170 [Elsässisches Sie-  
gelmuseum, Lützelstein /  
La Petite Pierre].

6c: Wappenserie Straß-  
burger Zünfte im Hand-  
werkermuseum Kork  
(Anfang 20. Jahrhundert),  
hier: Die Fischer-Zunft

Bedeutung für die Ichthologie des Oberrheins im 17. Jahrhundert. Das in mehreren, heute äußerst kostbaren Handschriften verbreitete Werk wurde erst im 20. Jahrhundert als Faksimiledruck reproduziert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht<sup>48</sup>.

Ebenfalls sehr bekannt war im 18. Jahrhundert als Zunftoberherr und Senatsmitglied Johannes (Jean) Dürr, der als Fischhändler großen Einfluss auf die Fischzucht und den Lebensmittelmarkt im Raum Straßburg hatte. Er lieferte

48 Robert LAUTERBORN (Hrsg.), Das Vogel-, Fisch- und Thierbuch des Strassburger Fischers Leonhard Baldner aus dem Jahre 1666. Ludwigshafen 1903 [Textausgabe], vgl. dazu u. a. Ferdinand REIBER, L'Histoire naturelle des eaux strasbourgeoises de Leonhard Baldner (1666), in: Bulletin de la Société d'Histoire naturelle de Colmar, 29 (1888) S.1–97; Leonhard BALDNER, Vogel-, Fisch- und Thierbuch (1666). Handschrift der Murhardschen Bibliothek der Stadt Kassel und der Landesbibliothek in vollständiger Faksimile-Ausgabe. 2 Bde. Stuttgart 1974 [Faksimile]), vgl. zu L. Baldner u. a. Armin GEUS, Leonhard Baldner, A Strasbourg Fisherman, in: Isis, Vol. 55 (1964), No. 2, S. 195–199 und Hans-R. FLUCK, Anmerkungen zu Leonhard Baldner anlässlich seines Geburtstags vor 400 Jahren und zu seinem *Vogel- Fisch- und Thierbuch* (1653/1666), in: Die Ortenau. 92 (2012), S. 279–300.

Fische – vor allem Karpfen und Lachse – sowie Krebse bis nach Versailles an den Hof des Königs. Er durfte sogar – wie er sich immer wieder rühmte – an dessen Tafel mit seiner Frau Platz nehmen. Bei den Karpfen handelte es sich meist um Fische aus der Lorraine, die er in großen Fischhältern in der Ill aufzog. Und die Lachse kaufte er von Lauffenburg bis Philippsburg auf.

Seine Überlegungen und Vorschläge für eine nachhaltige Fischerei sowie eine umfassende und auch preisgünstige Versorgung der Bevölkerung mit Fisch schrieb er in zwei Broschüren nieder:

(1) *Gemeinnützige Beobachtungen über die Fische und Fischerei in den sowohl in als um Strassburg fließenden Wassern*. Straßburg 1784. [BNU M.115.636]

(2) *Mémoire expositif des moyens de diminuer le prix du poisson d'eau douce à Strasbourg. Anzeige, wie man ... Fisch ... in Straßburg essen kann*. Straßburg 1790. [BNU M.115.637]

Darüber hinaus entwickelte er seine Idee der Herstellung von Perlenessenz aus Schuppen der im Rhein gefangenen Alben, die er bis nach Paris verkaufte<sup>49</sup>. Dürr war ein exzentrischer Mensch, der sich auffällig kleidete und sich in einer von vier Hirschen gezogenen Kutsche fahren ließ. Als die Stadt von ihm Steuern für seinen Wohnsitz haben wollte, weigerte er sich zu zahlen und verlegte seinen Wohnsitz als schwimmendes Haus – von ihm „St. Petrus Schiff“ genannt – auf die Ill. Denn dort meinte er, von Steuern befreit zu sein. Darüber führte er einen langwierigen Prozess mit der Stadt, den er schließlich gewann.

Sein Schwiegersohn Hirschel, ebenfalls aus einer traditionsreichen Fischerfamilie stammend, tat sich mit Artzner zusammen und gründete die Firma „Hirschel et Cie“. Diese Firma lieferte Fische und Krebse für die Tafel Napoleons, wenn sich dieser in Strasbourg aufhielt. Und die Firma belieferte später die Küche der Kaiserin Josephine und später Marie-Louise in der Zeit von 1809 bis 1813, danach den Hof unter der Regentschaft Ludwig XVIII. und Charles X.<sup>50</sup>. Dass Fische einen hohen Marktwert hatten, zeigt ein Beschluss der Straßburger Fischerzunft von 1774. Er besagte, dass ein Pfund Lachs zum selben Preis zu verkaufen sei wie das Pfund Rindfleisch, nämlich für 20 Centimes<sup>51</sup>.

In diesem Zusammenhang wird immer wieder von üppigen Fisch-Geschenken berichtet, die fürstlichen Gästen der Stadt von der Fischerzunft überreicht

49 Vgl. zu Dürr und seinen Aktivitäten die Darstellungen bei LUDWIG (wie Anm. 37), S. 29 f. mit Anm. 40 und bei DESCOMBES (wie Anm. 4), S. 165–167.

50 Vgl. DESCOMBES (ebd.). S. 163 ff.

51 Nach Jean Pierre Joseph KOLTZ, *Traité de pisciculture pratique: ou des procédés de multiplication*. 1866, S. 4; dem entspricht, dass nach GÉRARD (wie Anm. 16), S. 76–78, ein ‚Fischmohl‘, zubereitet von Straßburger Köchen, im Preis etwas teurer war als ein ‚normales‘ Essen (1492: 9 Kreuzer, statt 7 Kreuzer).

wurden<sup>52</sup>. Fische gehörten zu den Ehrengaben der Zunft. Nach dem Sieg der Revolution übergab die Fischerzunft dem Bürgermeister der Stadt Straßburg zwei besonders große und prächtige Rheinkarpfen als Ehrengabe für das Vaterland<sup>53</sup>.

Auch arrangierte man für hohe Gäste spezielle Fischzüge oder Fischerstechen. Das Straßburger Fischerstechen und *Gänseispiel*, bei dem die Fischerzunft mit der Schifferzunft zusammenarbeitete, war weit bekannt. Es gab im Laufe der Jahrhunderte mehrere groß angelegte, auf Gemälden dokumentierte Veranstaltungen. Zu ihnen gehört z. B. das im Oktober 1744 anlässlich des Besuchs von König Louis XV. durchgeführte Fischerstechen. Die Fischerstechen nach elsässischer bzw. Straßburger Art finden als „*Joutes nautiques*“ bis heute ihre Fortsetzung, organisiert von entsprechenden Sportvereinigungen<sup>54</sup>.

Die Verbundenheit der Stadt Straßburg mit den sie umgebenden fischreichen Flüssen und Teichen schlug sich auch in der Fischereiliteratur nieder, wie die folgenden Titel zeigen:

1) *Wie man Visch und Vögel fangen soll...* Straßburg 1498, Erstdruck vermutlich Heidelberg 1493, erneut gedruckt in Straßburg bei Matthias Hupfuff (1510) und Jacob Frölich (1535)<sup>55</sup>.

2) Ohne Verfasser, *Gart der Gesundheit. Zu Latin Ortus Sanitatis*. Straßburg: Balthasar Beck 1529. [darin Kap „Das dritt theil von den Vischen“, es sind reale sowie Fabeltiere]

3) *Fischbuechlin von der Natur vnd eigenschafft der Fischen / Item Wie man Fisch vnd Voegel fahen soll. Zu welcher zeit auch jeder Visch am besten sey*. Getruckt zu Straßburg bei Christian Mueller 1578<sup>56</sup>.

52 GÉRARD (ebd.), S. 51–69 berichtet über Fische und Fischerei im Elsass und ebd. S. 66–69 über Fischereigeschenke der Straßburger Fischer.

53 Jean François Eugène ROBINET, *Le mouvement religieux à Paris pendant la Révolution (1789–1801)*, Bd. 1. Paris 1896, S. 526.

54 Vgl. dazu DESCOMBES (wie Anm. 4), S. 141–151; Albert BECKER, Schifferstechen und Gänse reißen am Rhein und anderwärts, in: *Rheinisch-Westfälische Zeitschrift für Volkskunde*, Bd. II (1955) S. 112–114.

55 Vgl. Dietrich HAKELBERG, Das Bodensee-Fischbuch von Gregor Mangolt in einem Basler Nachdruck von 1612, in: *Wolfenbütteler Barock-Nachrichten* 36 (2009), Heft 1–2, S. 107–114., hier S. 111 und 112 f., siehe dazu den Abdruck bei Heinz HAASE, *Faszination Fisch. Geschichtliches zum Fisch und seinem Fang*. Neuenhagen 2000, und den Kommentar bei Richard C. HOFFMANN (1997): *Fishers' Craft and Lettered Art. Tracts on Fishing from the End of the Middle Ages*. Toronto, Buffalo, London (1997) (Toronto medieval texts and translations; 12), S. 32–40; zu den einzelnen Ausgaben siehe Rolf SCHLENKER, *Bibliographie der deutschen Fisch- und Fischereiliteratur von 1498 bis 1850*. Stuttgart 2009 (Hiersemanns Bibliographische Handbücher, 20), S. 2 ff.

56 Zum ersten Teil, dem Bodensee Fischbuch des Priesters und späteren Konstanzer Buchhändlers Gregor Mangolt, erstmals gedruckt in Zürich 1557, siehe HAKELBERG (ebd.).

4) das von Lindner herausgegebene, um 1635 angefertigte *Waidbuech* des Lichtenauer Amtsmanns Hans Peter von Firdenheims<sup>57</sup>.

Doch die Blütezeit der Fischerei ging mit der Auflösung der Zünfte langsam zu Ende. 1789 gab es noch 94 Fischer unter 164 Zünftigen<sup>58</sup>; um 1850 zählte man in Straßburg noch über 30 Fischerfamilien<sup>59</sup>.

Durch zunehmende Gewässerverschmutzung und die Tullasche Rheinkorrektion, wodurch der Fluss zu einer Schifffahrtsrinne wurde, verschwanden mehrere Fischarten wie die Nase und der Lachs, ein bedeutender Hauptfangfisch im Rhein. Mit der Reduzierung der Fisch-Erträge ging in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und im 20. Jahrhundert auch der berufsmäßige Fischfang immer mehr zurück<sup>60</sup>.

Heute gibt es in der Stadt Straßburg keine Berufsfischer mehr. Und an die Geschichte ihrer früher mächtigen und einflussreichen Berufsorganisation, die Straßburger Fischerzunft, erinnern nur noch die verstreut vorhandenen Dokumente und Zeugnisse. Ihre weitere Aufarbeitung wäre für die Geschichte des Oberrheins höchst wünschenswert.

57 Kurt LINDNER (Hrsg.), *Deutsche Jagdtraktate des 15. und 16. Jahrhunderts. Teil II.* Berlin 1959 (Quellen und Studien zur Jagd, Bd. VI).

58 HEITZ (wie Anm. 1), S. 80.

59 J'étais pêcheur professionnel par Charles RÉGAL, in: *Bulletin de la Société des Amis du Musée Régional du Rhin et de la Navigation* 5 (1993), S. 11–23, hier S. 11 [Gespräch aufgezeichnet von J. Descombes].

60 Vgl. zum allmählichen Rückgang der Fischerei in und um Straßburg u. a. P. STROH, *Vor Hundert Jahren; aus dem Tagebuch eines Fischers, Daniel Roth*, in: *Bulletin Municipal – La Wantzenau*, No. 11 (1984), S. 69 ff.; Freddy SARG, *De Fischer – Le pêcheur*, in: F. Sarg, *Vieux métiers de la Région de Strasbourg*. Strasbourg 1978, S. 64–70; RÉGAL (ebd.).